Staat und Bergbauberechtigung in der Schweiz

(mit rechtsvergleichenden Ausblicken)

Auszug aus einer Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu **Bonn**

von

Dr. rer. pol. Ernst Bauer

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1930

Angenommen auf Bericht des Professors Dr. Adolf Zycha

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Auszug aus der eingereichten Arbeit zum Abdruck.

I. Teil.

Allgemeines über die bergrechtlichen Verhältnisse der Schweiz.

In der Schweiz besteht gegenwärtig kein Bundes-Berggesetz. Den 25 Voll- und Halbkantonen ist vielmehr die Gesetzgebung über den Bergbau überlassen und nur auf dem Gebiet der Haftpflicht- und Arbeiterversicherung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht und für den Rechtsverkehr mit Bergwerken in zivilrechtlicher Hinsicht hat sich der Bund seine Kompetenz vorbehalten. Ein einheitliches schweizerisches Berggesetz kam früher einmal in der Zeit der Helvetik (1798—1802) zustande. Nach Auflösung dieser verlor es jedoch wieder seine Gültigkeit.

II. Teil.

Das grundsätzliche Verhältnis zwischen Staat und Bergbau in seiner Entwicklung zum modernen Recht.

Die hervorragende Bedeutung des Bergbaus für den Volkswohlstand wie seine betriebliche Eigenart haben den Staaten immer wieder Anlaß gegeben, in irgendeiner Weise in die Bergbauverhältnisse einzugreifen, einmal nachdrücklicher, ein andermal nur in beschränkterem Maße. Diese Einwirkungen können wir einerseits als das Prinzip der weitergreifenden staatlichen Intervention oder kurz als das „Gebundenheitsprinzip" und anderseits als das Prinzip der eingeschränkten staatlichen Intervention oder kurz als das „Freiheitsprinzip" bezeichnen. Sehr weit geht der staatliche Eingriff beim älteren Bergregal und beim sozialisierten Bergbau, weniger weit bei der modernen Berghoheit, während bei Anerkennung des sog. Grundeigentümerbergbaus der Staat grundsätzlich Freiheit gibt.

Geschichtlich stellen wir bei den alten Griechen Staatsbergbau und bei den Römern (wenigstens in früherer Zeit) freien Privatbergbau fest. Im Mittelalter faßt der Gebundenheitsgedanke feste Wurzeln. Das Bergregal bildet sich zur rechtlichen Grundlage für die Ausbeutung bestimmter Mineralien aus.

A. Bergregal und Berghoheit.

Bis in die neueste Zeit standen die Einwirkungen des Staates unter dem Gesichtspunkte des Regals. Sein typischer Inhalt war: Eine dem Staatsoberhaupte (Staate) subjektiv-rechtlich zustehende, sachenrechtlich gedachte Befugnis, anderen das Eigentum (oder einen Eigentumsanspruch) an den mineralischen Lagerstätten durch Leihe zu übertragen oder aber dieses sich selbst vorzubehalten (Reservate). Der rechts- und wirtschaftspolitisch leitende Gedanke war langehin, die Bergwerksmineralien im fiskalischen und evtl. auch im monopolistischen Sinne auszubeuten. Während bis ins 18. Jahrhundert sich der Inhalt des Regals stets steigert, tritt von da an umgekehrt eine Herabminderung des Regalinhalts ein. In Frankreich wird der Regalbegriff gänzlich beseitigt und das verliehene Bergbaurecht zu einem freien eigentumsartigen Recht ausgestaltet. Schrittweise ging man auch in Deutschland dazu über, die staatliche Bevormundung des Bergbaus zu mildern. Vorausgegangen war ein Wandel der rechtstheoretischen Auffassung der staatlichen Rechte. Die gesetzliche Veränderung ging zuerst in Frankreich nach der Revolution vor sich, indem man dort die staatliche Einwirkung nur mehr als Hoheit erfaßte. In Deutschland hielt man zwar an der Bezeichnung Regal noch fest, man faßte es aber nicht mehr als subjektives Recht des Landesherrn, sondern als ein den staatlichen Hoheitsrechten eingepaßtes, geschichtlich zu erklärendes Sonderrecht auf. Dieses verlor in Preußen durch das ABG. von 1865 auch endlich seinen alten Namen und wurde theoretisch einfach als Hoheit gleich anderen, früher schon aus der Regalität herausgehobenen Befugnissen erklärt und theoretisch mit Berghoheit bezeichnet. Heute versteht man in Deutschland unter Berghoheit eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis- und Aufsichtshoheit, deren Inhalt verwaltungsrechtlicher Natur ist. Außerhalb Deutschlands wenden die einzelnen Staaten bald das Regal, bald die Hoheit an und greifen einmal strenger, ein andermal nur beschränkter ein. Strenger dort, wo der Staat nicht nur den Bergbau dem Grundeigentümer entzieht, sondern ein Verleihungsrecht in der dem französischen Recht typischen Form des Konzessionssystems ausübt, nämlich als Verleihung des Bergwerkseigentums an andere nach freiem Ermessen des Staates. Eingeschränkter dort, wo der Staat, wie dies dem deutschen Recht eigentümlich ist, das Bergbaufreiheitssystem, nämlich Verleihung des Bergwerkseigentums an den Finder, d. h. die Bergbaufreiheit (s. u.), gelten läßt.

Am wenigsten wirkt der Staat dort ein, wo er die Bergwerksmineralien dem Grundeigentümer zu freier Verfügung überläßt und sich

nur durch polizeiliche Beaufsichtigung der Ausbeutung der Mineralien und Wahrung der Sicherheit der Arbeiter und der Allgemeinheit betätigt. Das Maß der staatlichen Intervention entspricht hier am besten dem Kriterium des Freiheitsprinzipes.

B. Die Bergbaufreiheit.

Die zweite Säule des deutsch-bergrechtlichen Systems bildet die Bergbaufreiheit. Sie kann sich mit dem Regal wie mit der Berghoheit verbinden, aber als selbständiges Prinzip kommt sie nicht in Betracht. Aus zwei gesonderten Wurzeln ist sie entstanden und hat danach auch heute noch einen doppelten Inhalt. Einerseits bildete sie sich als Freiheit gegenüber dem Grundeigentümer aus und bedeutet in diesem Sinne, daß die Grundeigentümer den Betrieb von Gruben unter ihrem Grund und Boden zu dulden verpflichtet sind. Andererseits entwickelte sie sich auf der Grundlage des Bergregals, indem der Regalherr dem Finder von Mineralien ein allen anderen vorgehendes Recht auf die Verleihung des Bergwerkseigentums zusprach. Diese Seite der Bergbaufreiheit wird genauer als „Finderrecht" bezeichnet. Eine Abschwächung des Finderrechts wurde in Deutschland durch die Reservationen und Nichtfreigebungen bewirkt, später trat dann aber wieder eine Steigerung durch Beseitigung dieser Einschränkungen ein. Neuestens (1907) ist durch den staatlichen Vorbehalt für Kohle und Salz in Preußen das Finderrecht für diese Mineralien aufgehoben worden. Wie in Frankreich durch das Konzessionssystem der Staat nach freiem Belieben über die Bergwerksmineralien verfügen kann, so ähnlich läuft der staatliche Vorbehalt für Kohle und Salz in Preußen auf eine Verfügungsfreiheit des Staates bei der Verleihung des Gewinnungsrechtes an andere hinaus.

C. Die Sozialisierung des Bergbaus.

Als jüngstes System der staatlichen Einwirkung auf den Bergbau ist endlich noch die Vergesellschaftung der nutzbaren Bergwerksmineralien zu nennen. Bei dieser wird nicht nur theoretisch ein Eigentumsanspruch, wie auch schon früher beim Regal, erhoben, sondern es wird im Gegensatz zur privatkapitalistischen Ausbeutung der Mineralien durch private Unternehmen eine gemeinwirtschaftliche Nutzung erstrebt.

III. Teil.

Die besondere Gestaltung in den einzelnen bergbautreibenden Ländern Europas.

Sowohl das Gebundenheits- als auch das Freiheitsprinzip und alle möglichen Zwischenstufen dieser beiden Grundsätze sind im gegenwärtigen europäischen Bergrecht wahrzunehmen. 5 verschiedene Systeme können wir unterscheiden und darunter die einzelnen Länder gruppieren.

A. Länder mit Regal als Domanialsystem.

Dieses System haben Estland, die meisten Kantone der Schweiz, Spanien, Portugal und Rumänien zur rechtlichen Grundlage ihrer Befugnisse über den Bergbau gewählt. Ohne einen besonderen staatlichen Verleihungsakt sind diese Staaten ohne weiteres berechtigt, das Bergbaurecht selbst auszuüben oder dieses an Dritte zu übertragen.

B. Länder mit Sozialisierungssystem.

Nur in Sowjet-Rußland ist man über Regal und Berghoheit hinaus zur Durchführung der Sozialisierung des Bergbaus vorgeschritten.

C. Länder mit Konzessionssystem.

Bei diesem System übt der Staat Verleihungs- und Aufsichtsrechte aus. In jedem Falle, auch wenn der Staat selbst Bergbau betreiben will, ist ein staatlicher konstitutiv wirkender Verleihungsakt die condicio sine qua non für die Inangriffnahme der Ausbeutungsarbeiten. Bei Übertragung an Dritte ist der Staat frei von jeder gesetzlichen Bindung, er erteilt die Konzession nach eigenem Belieben. Folgende Staaten Europas haben dieses System eingeführt: Frankreich (woher dieser Gedanke stammt), Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Italien und die Türkei.

D. Länder mit Bergfreiheits-(Mutungs)system.

Die Staaten, die das Bergfreiheitssystem angenommen haben, nämlich: Deutschland, Österreich, die Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Jugoslawien, Bulgarien, Griechen-

land, Schweden, Norwegen und Finnland, sind gebunden, einer bestimmten Person, nämlich dem ordnungsmäßig mutenden Finder, die Verleihung des Gewinnungsrechtes zu gewähren. Sonst übt der Staat außer diesen Verleihungsrechten hier auch nur Aufsichtsrechte und höchstens noch Steuerrechte aus.

E. Länder mit sog. Grundeigentümerbergbau.

Der Grundeigentümerbergbau hat außer in einigen Kantonen der Schweiz und ausnahmsweise für bestimmte Mineralien in einigen Teilen Deutschlands nur in England als grundsätzliches System Anwendung gefunden. Dem Grundeigentümer ist hier die freie Verfügung über die Mineralien überlassen; nur Gold, Silber und teilweise Zinn sind der Krone vorbehalten.

IV. Teil.

Die Stellung des schweizerischen kantonalen Bergrechts zum eidgenössischen Recht.

Mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches sind alle zivilrechtlichen Bestimmungen der Kantone aufgehoben worden, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Eine solche Bestimmung besteht jedoch nach Art. 664 ZGB., der im übrigen die kantonale Gesetzgebungskompetenz für den Erlaß bergrechtlicher Normen vorsieht. Die Kantone können sich aber nur dann mit bergprivatrechtlichen Vorschriften befassen, wenn sie vorher durch das kantonale öffentliche Recht die Mineralien für „herrenlose oder öffentliche" Sachen im Sinne des Art. 664 ZGB. erklärt haben. Ohne einen solchen Rechtssatz ist der Erlaß von Bergprivatrechten nicht möglich. Sobald aber bestimmte Mineralien für Sachen des Art. 664 ZGB. erklärt worden sind, stehen diese gemäß Abs. 1 Art. 664 unter der Hoheit des kantonalen Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, d. h. die Kantone sind sowohl für die verwaltungs- als auch für die zivilrechtliche Gestaltung der Bergrechtsmaterie zuständig.

Der Bund selbst hat sich nur die Gesetzgebung über die im I. Teil angeführten Spezialgebiete vorbehalten.

V. Teil.

Die kantonalen Bergrechte der Schweiz.

Unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Einwirkung auf den Bergbau lassen sich die 25 Kantone der Schweiz in drei Gruppen einteilen. In der ersten stärksten Gruppe ist der staatliche Eingriff ein sehr weitgehender, während in einer zweiten Gruppe der Staat sich mit der Anwendung des Freiheitsprinzipes begnügt. Eine dritte Gruppe von Kantonen kennzeichnet sich gegenüber den beiden vorigen dadurch, daß hier jegliche Bergrechtsnormen fehlen. Obwohl die Kantone dieser dritten Gruppe sich notwendig unter das eine oder andere der beiden Hauptprinzipien subsumieren lassen müssen, da ja der Mangel an geschriebenem oder gewohnheitlichem Recht die Anerkennung des einen oder anderen Prinzipes nicht hindert, so ist doch eine gesonderte Betrachtung der bergrechtlichen Zustände dieser Kantone angebracht.

A. Die Kantone mit Gebundenheitsprinzip.

Zu der ersten Gruppe zählen die Kantone: 1. Aargau, 2. Bern, 3. Freiburg, 4. St. Gallen, 5. Luzern, 6. Neuenburg, 7. Tessin, 8. Waadt, 9. Basel-Land, 10. Basel-Stadt, 11. Zürich, 12. Schaffhausen, 13. Solothurn und 14. Schwyz. Alle diese Staaten proklamieren ausnahmslos das Bergregal, indem sie sich gewisse Mineralien reservieren oder die Ausbeutung dieser anderen mittelst Konzession überlassen. Sie erstreben aber nicht eine rein fiskalische Ausnutzung dieser Rechtseinrichtung im älteren Sinne.

B. Die Kantone mit Freiheitsprinzip.

Zur zweiten Gruppe gehören die Kantone 15. Glarus, 16. Wallis, 17. Genf und 18. Zug. In diesen Kantonen besitzt der Grundeigentümer bis auf geringe Einschränkungen das Verfügungsrecht über die Bergwerksmineralien. Doch wird die Ausbeutung dieser Stoffe von einer vorgängigen staatlichen Bewilligung, die aber nichts anderes als eine Gewerbekonzessionierung bedeutet, abhängig gemacht. Ähnlich wie bei der Baukonzession gestattet der Staat den Betrieb, nachdem er geprüft hat, daß vom bergbaupolizeilichem Standpunkte keine Bedenken dagegen bestehen.

C. Die Kantone ohne bergrechtliche Gesetzgebung.

In der dritten Gruppe bleibt der Bergbau nur den allgemeinen Bestimmungen des ZGB. unterstellt. Es sind dies die Kantone, welche weder Berggesetze noch sonstige bergrechtliche Bestimmungen kennen. Dazu rechnen die Kantone: 19. Graubünden, 20. Uri, 21. Unterwalden-Obwalden, 22. Unterwalden-Nidwalden, 23. Appenzell-Außerrhoden, 24. Appenzell-Innerrhoden und 25. Thurgau. Der Staat hat sich hier bisher so gut wie gar nicht um den Bergbau gekümmert; polizeiliche Sicherheitsvorschriften haben nur allgemeinen Charakter.

VI. Teil.

Schluß.

Kodifikationsbestrebungen. Wirtschaftliches.

Es hat in der Schweiz nicht an Versuchen gefehlt, ein einheitliches Berggesetz für die Eidgenossenschaft zu schaffen und den Bergbau unter die Hoheit des Bundes zu bringen. Doch ist es bis heute zur Kodifikation eines eidgenössischen Bergrechts nicht gekommen. Nach Lage der Sache ist es aber nicht ausgeschlossen, daß in einer mehr oder weniger absehbaren Zeit ein Bundesgesetz die gegenwärtigen zersplitterten Bergrechtsverhältnisse, in denen die maßgebenden Kreise der Schweiz ein wesentliches Hindernis für den Aufschwung des Bergbaus sehen, regeln wird.

Erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat der schweizerische Bergbau zur Zeit nicht.

Der Anhang der Abhandlung bildet eine vom Verfasser zusammengestellte Sammlung sämtlicher geltenden bergrechtlichen Normen (die fremdsprachlichen in deutscher Übersetzung) der 25 Kantone der Schweiz. Bei den Kantonen, die keine eigentlichen Berggesetze besitzen, sind die bergrechtlichen Vorschriften aus den Staatsverfassungen, Einführungsgesetzen zum ZGB. oder sonstigen Gesetzen ausgezogen und zusammengestellt worden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0141

Lebenslauf.

Am 28. Februar 1895 wurde ich in Stoppenberg, Kreis Essen, geboren. Meine Schulzeit beendete ich mit der Ablegung der Maturitätsprüfung am Realgymnasium zu Katernberg.

Nach Beendigung des Krieges, den ich als Reserve-Offizier mitmachte, studierte ich zunächst technische Wissenschaften in Dresden, dann Jura und Nationalökonomie an den Universitäten zu Leipzig, Köln und Bonn. Im Juni 1924 promovierte ich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln zum Dr. rer. pol. und bestand am 9. Oktober 1926 die mündliche Doktorprüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.